

Petition für den Erhalt der einzigartigen, bundesländerübergreifenden Natur- und Kulturlandschaft des Dreiländerecks „Thüringisch-Sächsisch-Bayerisches Vogtland“ mitsamt der hervorragenden Artenvielfalt und damit gegen den weiteren Ausbau und die Errichtung von Windenergieanlagen

- Problematik Regionalplanung in der Planungsregion Chemnitz -

(Ausführungen zur Übergabe am 16.03.2017 in Dresden,
kursive, eingerückte Textpassagen und Anlagen ergänzt)

Ute Lange, Weischlitz
Bürgerplattform ProVogtlandschaft

Der LEP Sachsen weist das Vogtland als Raum mit besonderem Handlungsbedarf aus, der mit seinen spezifischen Potenzialen gefördert und gestärkt werden soll. Ausdrücklich betont werden dabei die kulturellen und naturschutzfachlichen Potentiale dieses grenznahen ländlichen Raumes (LEP Z 2.1.3.4).

Diese Pfunde – eine attraktive, ausgesprochen vielfältige Landschaft mit kulturellen und kulturgeschichtlichen Besonderheiten und einer reichhaltigen Naturausstattung - sind es, mit denen der Tourismusverband die Vogtlandlandschaft auf sächsischer und thüringischer Seite bewirbt mit dem wunderbaren Slogan „Sinfonie der Natur“. Und genau diese Pfunde sind es, die bislang dagegen sprachen, in diesem Raum in großem Stil Windkraftanlagen zu errichten. **Aus unserer Sicht** gibt es keinerlei Rechtfertigung, das künftig zu ändern. Ganz im Gegenteil **ist es dringend notwendig, solchen Besonderheiten oder – wirtschaftlich betrachtet – „weichen Standortfaktoren“, künftig entschieden mehr Gewicht zu verleihen. In den Punkten 4 – 7 der Petition geht es um genau diese Themen.**

Anlage 1

Die Sicherung der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart stand im Regionalplan Südwestsachsen bislang im Mittelpunkt bei der weiteren Entwicklung des Vogtlandes und ist in dieser Form auch im Entwurf des Regionalplanes Chemnitz weiterhin als Planungsprämisse beibehaltet (Leitbilder und Grundsätze zu Entwicklung der Landschaftseinheiten, Abschnitt 2.1.1.2 und fachplanerische Inhalte, Abschnitt 1.3).

Die parallel hierzu künftig beabsichtigte Neuausweisung und Konzentration von Standorten für Windenergieanlagen gerade im sächsisch-bayrisch-thüringischen Grenzraum konterkariert diese Leitvorstellungen und die landesplanerischen Entwicklungsziele, aus denen sich diese ableiten.

Die Verantwortung dafür, wohin die die Reise künftig geht, liegt ganz wesentlich bei der Regionalplanung. Ihre Aufgabe ist es, den Windenergieausbau verträglich zu gestalten: Im Energie- und Klimaprogramm Sachsen heißt es dazu: **„Bei der Errichtung von Windenergieanlagen müssen die lokale Akzeptanz, der Schutz der betroffenen Anwohner, die Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Einhaltung hinreichend großer Abstandsflächen zur umgebenden Wohnbebauung Priorität haben.“**

Es ist deshalb völlig unverständlich, wie man im Planungsverband Region Chemnitz bei der derzeitigen Planfortschreibung mit dem Thema Windenergie umgeht. In Größenordnungen

sollen neue Windkraftstandorte festgesetzt werden, die sich gerade im Vogtland und hier wiederum im grenznahen Bereich zu Bayern und Thüringen konzentrieren sollen. Man räumt völlig einseitig der Windenergie Vorfahrt ein und ignoriert dafür Belange der Öffentlichkeit.

Wie kann so etwas sein???

1. Streichung von Ausweisungen zum Schutz von Natur und Landschaft

Ohne sachlichen Grund wird eine Reihe von Gebieten, die derzeit noch als Planungen für Landschafts- und Naturschutzgebiete im Regionalplan beinhaltet sind, komplett gestrichen. Außerdem werden Gebiete, die für einen großräumigen Biotopverbund festgesetzt sind, an mehreren Stellen gezielt verkleinert und unterbrochen, um auf diesen Flächen Windkraftstandorte auszuweisen. Hiervon betroffen sind auch nachgewiesene „Hot-Spot-Gebiete“ mit besonderer Artenvielfalt, die innerhalb der landesweiten Verbundkulisse des LEP liegen sowie innerhalb von Hauptachsen des länderübergreifenden Wildkatzenwegeplanes. Solche Gebiete sollten eigentlich absolute Priorität besitzen beim Aufbau einer großräumigen „grünen Infrastruktur“, wie sie derzeit auf Bundesebene thematisiert wird, und tabu sein für Windkraft.

Anlage 2:

Die natur- und kulturräumlich bedingte landschaftliche Vielfalt des Vogtlandes geht einher mit einem ausgesprochenen Artenreichtum. Im Umweltbericht zum Regionalplanentwurf der Region Chemnitz (TU Dresden, 2015) ist der gesamte westliche Teil des sächsischen Vogtlandes bis an die Landesgrenze zu Thüringen und Bayern als Bereich mit der (zusammenhängend) höchsten Biodiversität innerhalb der Region Chemnitz dargestellt. Hier befinden sich folgende Schwerpunktbereiche des landesweiten Biotopverbundes: Elstertal von Elsterberg bis Talsperre Pirk, Mittelvogtländische Kuppengebiete, Grenzstreifen „Grünes Band“. Hieran schließen sich in südöstlicher Richtung das obere Elstertal und Raunerbachtal einschließlich angrenzender Grünland-Komplexe sowie Schneeheide-Kiefernwälder an.

Durch das mit Bundesmitteln geförderte Projekt des BUND „Wildkatzensprung“ wurde zudem der grenznahe Raum zu Bayern und Thüringen als Hauptkorridor des großräumigen, länderübergreifenden Waldverbundes bestätigt, der durchgängig gesichert und weiter aufgewertet werden soll, Die Wildkatze als eine der Arten mit besonderer Verantwortung Deutschlands steht als Ziel- und Leitart dabei stellvertretend für die gesamte Vielfalt an Waldlebensräume gebundener Arten.

Die gezielte Erweiterung und Vernetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten i. V. m. spezifischen regionalplanerischen Ausweisungen zum Schutz von Natur und Landschaft, wie sie im bisherigen Regionalplan Südwestsachsen beinhaltet sind, sind ohne Einschränkungen nach wie vor erforderlich, um die landschaftlich und naturschutzfachlich wertvollsten Bereiche im vorliegenden Naturraum zu sichern. Erheblich stärker als bislang sind insgesamt die grenzübergreifenden Zusammenhänge zu beachten. Dies betrifft neben den genannten naturschutz- und planungsrechtlichen Kategorien vor allem die grenzübergreifende Ermittlung relevanter besonders gefährdeter Arten und die Festlegung entsprechender Dichtezentren.

2. Verzicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung der Windstandorte

Obwohl eine Vielzahl der geplanten Standorte Vorkommensbereiche streng geschützter und durch Windkraft gefährdeter Arten berührt, verzichtet der Planungsverband Chemnitz bisher darauf, sich mit artenschutzrechtlichen Konflikten auseinanderzusetzen. Dies betrachtet er ausschließlich als Aufgabe späterer Genehmigungsverfahren.

Für mehrere besonders konfliktbeladene Standorte haben in den vergangenen Monaten Bürger deshalb Gutachten beauftragt, um die artenschutzrechtliche Situation abzuklären. Sie übernehmen damit die Arbeit des Planungsverbandes, der hierfür von der öffentlichen Hand finanziert wird und bezahlen dies aus ihrer eigenen Tasche.

Anlage 3:

Im Hinblick auf Belange des Artenschutzes beschränkt sich der Planungsverband auf die Ermittlung der tatsächlichen Situation. Auf eine Würdigung der erkennbaren artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Planungsebene wird verzichtet, statt dessen ist vorgesehen, pauschal in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage entsprechend § 5 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmemöglichkeit) bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG (Befreiungsmöglichkeit) hineinzuplanen. Eine solche Verfahrensweise ist weder naturschutzfachlich noch rechtlich akzeptabel. Letztlich verfehlt der Verband hierdurch nicht nur Naturschutzziele, sondern zugleich den Auftrag, geeignete Standorte für die Windenergienutzung festzulegen, da völlig offen bleibt, inwieweit Artenschutzkonflikte tatsächlich rechtskonform zu klären sind. Darüber hinaus kann die Befassung mit artenschutzrechtlichen Aspekten nicht erst mit Festlegung der Planungsstandorte erfolgen, sondern muss aus Gründen einer plausiblen Alternativenprüfung bereits bei der Vorauswahl dieser Planungsstandorte auf Grundlage der Potenzialflächen ansetzen. Entgegen der Darstellung im Planentwurf 2015 – siehe Auszug in Anlage 3 – liegen ausschließlich für die geplanten Vorrang- /Eignungsgebiete nach gegenwärtigem Stand Datenblätter mit Angaben zu bekannten Artvorkommen im relevanten Umkreis vor, nicht jedoch für die erheblich größere Anzahl der im ersten Planentwurf 2013 beinhalteten Potenzialgebiete. Letztlich bleiben nach eigenen Angaben des Verbandes selbst bei dieser vorgenommenen Ermittlung betroffener Artvorkommen für die zur Ausweisung vorgeschlagenen Standorte maßgebende störungsempfindliche Arten wie Schwarzstorch, Uhu und Wanderfalke unberücksichtigt wegen vorgeblich nicht verfügbarer Standortdaten. Im Hinblick auf eine sachgerechte Behandlung der Artenschutzproblematik geht der bisherige Planentwurf damit insgesamt völlig fehl.

Durch die Beauftragung mehrerer Fachgutachten (nach gegenwärtigem Kenntnisstand bislang je ein abgeschlossenes Gutachten im Vogtlandkreis und Landkreis Mittelsachsen, ein laufendes Gutachten grenzübergreifend zu mehreren geplanten Standorten im sächs.-thür. Vogtland) durch betroffene Bürger bzw. Gemeinden wird die Artenschutzproblematik zwar für Einzelstandorte vertieft geprüft, jedoch werden hierdurch nicht die grundlegenden Planungsdefizite diesbezüglich behoben.

3. Weigerung des Planungsverbandes Chemnitz, eine Erhöhung der Abstände gegenüber Siedlungen auch nur ansatzweise in Betracht zu ziehen und die – zwar begrenzten, aber auf jeden Fall vorhandenen - Spielräume zu nutzen. Offensichtlich sollen auf gar keinen Fall neue Windkraftstandorte durch größere Siedlungsabstände gefährdet werden. Am Ende will man nach jetzigem Stand mehr als die dreifache Kapazität gegenüber dem vorgegeben Soll-Wert vorhalten – auf Kosten der Anwohner!

Anlage 4:

Obwohl die bereits festgesetzten Standorte nach eigenen Berechnungen des Planungsverbandes weitgehend ausreichen, um damit die aktuellen Ziele für die Windstromerzeugung in dieser Region zu erfüllen, sollen künftig in der genannten Größenordnung neue Standorte ausgewiesen werden. Ein derartiges Übermaß ist selbst im Hinblick auf mögliche Änderungen im Verlauf des weiteren Planverfahrens völlig überzogen. Hier wird von vornherein der Windkraft Priorität eingeräumt gegenüber einem angemessenen Schutz der Bevölkerung gegenüber den technischen Großbauwerken WEA. Das Klima- und Energieprogramm Sachsen fordert eine vordringliche Beachtung von Belangen des Anwohnerschutzes.

Öffentlich auf all die geschilderten Probleme angesprochen, wurde betroffenen Bürgern gegenüber geäußert, dass dies alles nicht interessiere.

In dieser Weise äußerte sich der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle wiederholt im Rahmen öffentlicher Beratungen mit Bürgern im vergangenen Jahr. Auf Grund völlig inakzeptablen Auftretens sahen sich hierbei Bürger in einem konkreten Fall veranlasst, Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen (BI Meßbach/Stadt Plauen, März 2016). Dem Vorfall wurde seitens des Vorsitzenden des Planungsverbandes Region Chemnitz, Herrn Landrat Keil, nachgegangen.

Von einer ausgewogenen, verantwortungsvollen Planung ist die Region Chemnitz aus unserer Sicht derzeit weit entfernt. Andere sächsische Regionen wie die Region Oberes Elbtal zeigen, dass sehr wohl Handlungsspielräume bestehen welche die Planung verantwortungsvoll, respektvoll und im Dialog mit den Bürgern ausfüllen kann.

Die Schieflage, die in der Chemnitzer Region besteht, muss unbedingt beendet werden. Durch eklatante Planungsfehler darf nicht die Perspektive des Vogtlandes und der gesamten Region in Frage gestellt werden. Es geht nicht nur darum, der Windkraft Raum zu verschaffen, sondern um einen schlüssigen Plan, der allen Belangen gerecht wird.

Hierfür bitten wir um Unterstützung.

Auszug Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 SächsLPlG)

2.1.1.2 Leitbilder für die Landschaftseinheiten

Vogtland und Elstergebirge

Das Vogtland und Elstergebirge sollen als vielgestaltige Landschaftsräume mit zahlreichen kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekten sowie einer besonderen Mannigfaltigkeit der Flora und Fauna erhalten werden. Ihre Weiterentwicklung soll unter Bewahrung und Einbindung der landschaftstypischen Strukturen erfolgen.

Das **Mittelvogtländische Kuppenland und die Nordwestvogtländischen Hochflächen** sollen als vorwiegend ländlich geprägter Raum mit hoher Nutzungsvielfalt und hohem Naturschutz- und Erholungswert erhalten und weiterentwickelt werden. Die weitere Entwicklung der Stadt Plauen soll unter Bewahrung und Ausbau der engen Vernetzungsbeziehungen zu ökologisch bedeutsamen Bereichen des Umlandes erfolgen.

Im **Nord- und Ostvogtland** soll für den urbanen Raum der Göltzschtal-Städte die Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität einen Entwicklungsschwerpunkt darstellen.

Das strukturreiche, ländlich geprägte Bergener Granitgebiet soll als ökologischer Ausgleichsraum und Erholungslandschaft erhalten werden.

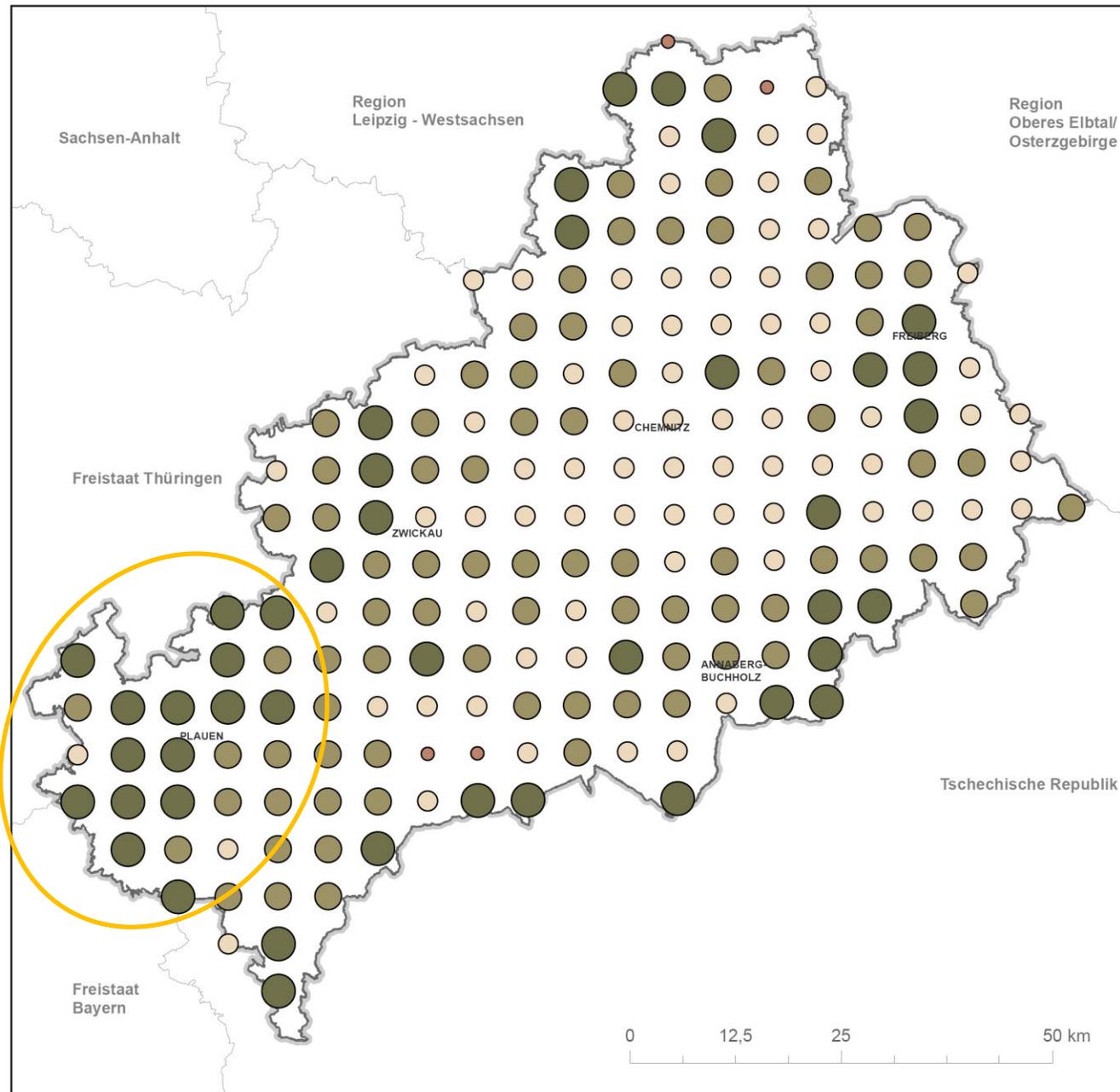
Das **Obere Vogtland und Elstergebirge** sollen unter Beachtung der hohen Naturschutzbedeutung weiterhin einen Schwerpunktraum für naturbezogene Erholung und Fremdenverkehr bilden.

Grundsätze zur Entwicklung der Landschaftseinheiten (Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung)

1.3 Vogtland und Elstergebirge

Im Mittelvogtländischen Kuppenland und im Bereich der Nordwestvogtländischen Hochflächen sollen

- die charakteristische Mannigfaltigkeit natürlicher und nutzungsbedingter Strukturen der Diabaskuppenlandschaft gesichert werden,
- das bestehende Verhältnis zwischen ackerbaulicher, Grünland- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Wesentlichen beibehalten sowie die durch wechselnde Nutzung bedingte kleinteilige Raumgliederung erhalten und verbessert werden,
- Aufforstungen nur kleinflächig erfolgen und zur Entwicklung oder Ergänzung prägender Landschaftsstrukturen wie naturnahe Laubholzpöhle und Hangwälder sowie zur Minderung von Erosionsgefährdungen beitragen,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen in größtmöglichem Umfang erhalten und besonders im Raum Pausa/Mühltroff, nordwestlich und östlich von Plauen sowie im Oelsnitzer Umland durch Neuanlage gliedernder Landschaftselemente aufgewertet werden,
- die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Einzugsgebiete der Trinkwassertalsperren den Erfordernissen eines nachhaltigen Trinkwasserschutzes gerecht werden,
- die Talsperre Pöhl als überregional bedeutsames Rastgewässer für zahlreiche Vogelarten gesichert werden,
- der Schutzgebietskomplex "Grünes Band" und die Tallandschaft der Weißen Elster mit ihren Nebenbächen in ihrer Funktion als überregionale Biotopverbundachsen gestärkt werden,
- die Quell- und Auenbereiche der Weida, die Auenbereiche der Wisenta sowie die angrenzenden Wälder im grenznahen Raum zu Thüringen mit ihrer wertvollen natürlichen Ausstattung als großräumige, weitgehend unzerschnittene Lebensräume bestandsbedrohter Tierarten länderübergreifend gesichert und entwickelt werden,
- neben laubholzreichen Wäldern der Pöhle und Talhänge, landschaftsprägenden Feldgehölzen und Hecken, Quellgebieten, naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit ihren Ufer- und Verlandungszonen sowie angrenzenden Feuchtbereichen vor allem wertvolle Offenlandbiotope wie die Magerrasen-, Trockenrasen- und Heidegesellschaften der ehemals militärisch genutzten Flächen als typische Lebensräume erhalten werden,
- der Charakter der ländlichen Siedlungen bewahrt werden und Weiterentwicklungen maßvoll und landschaftsgerecht erfolgen,
- das Vogtländische Mühlenviertel und Burgsteingebiet in ihrer besonderen kulturlandschaftlichen Eigenart mit vielfältigen Elementen der bäuerlichen und gewerblichen Nutzung, naturnahen Landschaftselementen sowie schützenswerten Ortsstrukturen dauerhaft erlebbar bleiben,
- die vorhandene harmonische Verbindung zwischen Stadt und umgebender Landschaft bei der weiteren Siedlungsentwicklung des Oberzentrums Plauen nicht beeinträchtigt werden,
- die zunehmende touristische Erschließung dem Schutz der gewachsenen Kulturlandschaft und der Naturschutzfunktion des Gebietes Rechnung tragen,
- Beeinträchtigungen durch oberflächennahen Rohstoffabbau in ökologisch sensiblen Gebieten sowie durch fernwirksame Maßnahmen der technischen Infrastruktur möglichst vermieden, eine weiterer Ausbau großflächiger gewerblicher Nutzungen in isolierter Freiraumlage künftig begrenzt werden.



Biodiversität

- sehr hoch (> 201 Arten)
- hoch (151 - 200 Arten)
- mittel (101 - 150 Arten)
- gering (< 61 Arten)

Administrative Grenzen

- Region

Grundlagen:
Auswertung von Daten der Artdatenbank Sachsen (LfULG, Stand 2013)

SUP Regionalplan Region Chemnitz

Bewertungskarte Biodiversität

Karten-Nr.:	03	
Stand:	09.10.2015	
Maßstab:	1 : 450.000	
Bearbeitung:	Institut für Landschaftsarchitektur Fakultät Architektur TU Dresden cand. Ing. Sarah Böttner	
Leitung:	Prof. Dr. Catrin Schmidt	
Projekträger:	Planungsverband Region Chemnitz	

Auszug aus dem Regionalen Windenergiekonzept 2015 - Artenschutzbelange

2.3.6 Besonderer Artenschutz

Rechtliche Situation

Zur allgemeinen rechtlichen Situation des besonderen Artenschutzes siehe bereits Kap. 2.2.9.

Unter Beachtung der für Zugriffsverbote bestehenden rechtlichen Situation kann allerdings auch für Bereiche außerhalb der Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung als auch der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse (siehe dazu auch Kap. 2.2.9.1 bzw. 2.2.9.2) generell nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Errichtung bzw. dem Betrieb der Windenergieanlagen berührt sind (so z. B. aufgrund der innerhalb des Naturhaushalts ablaufenden Änderungen, sich neu ergebende Brutstandorte etc.). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist deshalb hierzu generell eine artenschutzrechtliche Prüfung im Einzelfall erforderlich. Im Ergebnis der Prüfung ist durch die zuständigen Behörden auch zu entscheiden, ob durch entsprechende Nebenbestimmungen in Bezug auf die artspezifische Regulierung des Betriebsregime der WEA (z. B. Abschaltalgorithmus für die möglichen Aktivitätsphasen der Tiere in Abhängigkeit von Jahreszeiten, Temperatur und Windgeschwindigkeit) oder auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die beantragten Anlagen nicht doch noch erfüllt werden können. In diesem Zusammenhang ist gemäß § 44 Abs.5 BNatSchG auch das Erfordernis der Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen.

Eine solche artenschutzrechtliche Prüfung im Einzelfall ist auf der Ebene der Region nicht möglich. Zudem ist für die Bauleitplanung (hier F-Plan) anerkannt, dass die dortige Darstellung von Konzentrationszonen nicht notwendigerweise auf Dauer an rechtlichen Hindernissen scheitert, wenn sie planungsrelevante geschützte Tierarten berührt, da weder der Flächennutzungsplan für sich genommen eine Tathandlung im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellt (siehe dazu OVG NRW, Urteil vom 4. Juli 2012 - 10 D 47/10.NE -, BauR 2012, 1898 = juris Rn. 60) noch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG losgelöst davon ohne weitere Zwischenschritte die Vollzugsunfähigkeit des Flächennutzungsplans begründen. Zudem kann der Plangeber auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmemöglichkeit) bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG (Befreiungsmöglichkeit) hineinplanen (siehe dazu auch BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287 = BRS 65 Nr. 95 = juris Rn. 20). Nichts anderes kann im Ergebnis auch für die Festlegung von VREG Wind auf der regionalen Ebene gelten.

Deshalb beschränkt sich der Plangeber bei der Abwägung und Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes in Bezug auf die Avifauna und die Fledermäuse auf die Ermittlung der bestehenden tatsächlichen Situation. Damit ist die erforderliche Anstoßfunktion für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben. Der Plangeber geht deshalb davon aus, dass die sich aus dieser Situation ergebenden natur- und artenschutzrechtlichen Erfordernisse im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu lösen sind und rechtskonform auch gelöst werden können. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Beschluss der 55. Amtschefkonferenz der Umweltminister (siehe dazu auch nachfolgend Kap. 2.3.6.1 und dort auch insbesondere Fußnote 28).

2.3.6.1 Avifauna

Karte: Unter Beachtung der Anforderungen von § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Störungsverbot) wird auf eine kartographische Darstellung der punktgenauen Daten der Vogelarten in diesem Konzept verzichtet.

Tabelle 6 Fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten entsprechend Tabelle 2 LAG VSW 2015 erfolgt in Tabelle 6.

Fachliche Situation

Die Ermittlung der bestehenden tatsächlichen Situation erfolgte auf Grundlage der im „Helgoländer Papier“²⁶ fachlich empfohlenen Mindestabstände von WEA zu Brutplätzen bzw. -vorkommen von in Bezug auf Windenergieanlagen sensiblen Vogelarten. Die durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Helgoländer Papier dargestellten Abstandsempfehlungen sind grundsätzlich zur Ermittlung von Art und Umfang der Gefährdung von WEA-sensiblen Vogelarten durch Windenergieanlagen und damit zur Bestimmung und Einschätzung der Erfüllung des Tatbestandes des Zugriffsverbotes geeignet.

Art und Weise der Durchführung der Abwägung

Die Potenzialgebiete werden hinsichtlich ihrer Lage in Bezug auf die in der Tabelle 6 (siehe dazu Anlage) angegebenen Abstände von WEA-sensiblen Vogelarten geprüft. Als Datengrundlage zur Prüfung verwendet wurden hierbei die Punktdaten aus der Zentralen Artdatenbank MultibaseCS (Mitteilung des LfULG vom 5. September 2014, Daten punktgenau mit Fundpunkttoleranz bis 500 m ohne stöempfindliche Arten²⁷). Bei einer bestehenden Betroffenheit erfolgt in den standortbezogenen Datenblättern (siehe dazu Zelle 54 bzw. 65 in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) ein entsprechender Hinweis dazu.

Unter Beachtung der Anforderungen, die sich aus der in den Kapiteln 2.2.9 und 2.3.6 dargestellten rechtlichen Situation sowie der in diesem Konzept gegebenen Anstoßfunktion ergeben, ist durch die standort- und einzelfallbezogene artenschutzrechtliche Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend der Nachweis der Einhaltung der Zugriffsverbote entsprechend § 44 BNatSchG zu erbringen.

²⁷ Aufgrund der Mitteilung des LfULG, Referat 62 Artenschutz auf die Anfragen des Plangebers vom 31.7. und 2.9.2015 liegen für die stöempfindlichen Arten Schwarzstorch, Uhu, Birkhuhn, Seeadler, Wanderfalke noch keine punktgenauen Daten zur Prüfung vor. Insofern konnten diese Arten auch nicht in die Prüfung einbezogen werden.

Stromerzeugung aus Windenergie – Vorgabe und Prognosen für Region Chemnitz

Auszug aus dem Regionalen Windenergiekonzept, Stand 2013

3. Derzeitige Nutzung der Windenergie in der Region

Ende 2012 waren (lt. Angaben von www.50hertz.com) in Sachsen ca. 850 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.028 MW installiert. Etwa 335 Anlagen (40%) mit einer Nennleistung von zusammen ca. 360 MW (35%) entfielen davon auf unsere Planungsregion. Die Anlagen der Region erbringen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen entsprechend des Ertragsnachweises gegenwärtig einen Energieertrag von rund 570 GWh/a, was rund 73% des derzeit von der Region geforderten Mindestenergieertrages von 780 GWh/a im Jahr 2020 entspricht.

Von den 335 Windkraftanlagen der Region befinden sich gegenwärtig 173 Anlagen (52%) innerhalb der in den Regionalplänen ausgewiesenen 36 VREG Wind* mit einem aktuellen Anteil von nur 267 GWh/a (bzw. 47%) an der regionalen Stromproduktion. Bezogen auf den o. a. Mindestenergieertrag 2020 beträgt der Strombeitrag der VREG zurzeit sogar nur rund 34%. Jedoch ergeben erste Berechnungen zu den Auslastungsreserven und zum Repoweringpotenzial der bestehenden VREG* einen prognostizierbaren Energieertrag in Summe von etwa 710 GWh/a.

Die Erschließung dieser Potenziale würde es somit ermöglichen, rund 91% des künftigen Windenergieertrages allein aus den bereits rechtskräftig bestehenden 36 VREG der Region bereitzustellen.

Auszug aus dem Regionalen Windenergiekonzept 2015

1.2 Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 (EKP) i. Z. m. LEP 2013

Die sächsische Staatsregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 12. März 2013 das gemeinsam vom SMWA und SMUL erarbeitete Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 (Freistaat Sachsen 2013)¹ (EKP) verabschiedet. Danach soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch im Freistaat Sachsen bis zum Jahr 2020 auf 28 % steigen.

In Bezug auf die Windenergie sieht es die Sächsische Staatsregierung als möglich an, in den nächsten zehn Jahren die Stromerzeugung von derzeit 1.700 GWh/a auf 2.200 GWh/a zu steigern. Es wird eingeschätzt, dass diese Steigerung im Wesentlichen auf den bereits durch die Regionalplanung festgelegten Flächen bzw. durch eine moderate Erweiterung dieser Flächen, durch sensibles Repowering bestehender Anlagen und die zurückhaltende Erschließung neuer Standorte erreichbar sein wird. Dabei wird es als unerlässlich angesehen, dass die Bürger nicht nur bei neuen Standorten sondern auch beim Repowering frühzeitig und umfassend in die Planungen einbezogen werden. Denn auch Repowering-Anlagen können durch ihre Größe und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Umwelt und den Menschen zu vielen Problemen führen. Deshalb müssen bei der Errichtung von Windenergieanlagen die lokale Akzeptanz, der Schutz der betroffenen Anwohner, die Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Einhaltung hinreichend großer Abstandsflächen zur umgebenden Wohnbebauung Priorität haben. Darüber hinaus müssen Aspekte des Wertverlustes betroffener Nachbargrundstücke in die Abwägung zur Ausweisung neuer Standorte einbezogen werden (EKP, S. 37).

2.4 Nachweis der Substanzialität

Ergebnis des Nachweises

Für die Festlegung als VREG Wind im Regionalplan werden insgesamt 55 Gebiete vorgeschlagen. Diese Gebiete nehmen eine Fläche absolut von ca. 2.160 ha ein. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtfläche der Region von 0,33 % und einem Anteil an der Fläche nach Abzug der harten Tabukriterien sowie des Siedlungsbestandes von 0,95 %.

Mit der Festlegung der VREG Wind kann ein regionaler Energieertrag von ca. 2.540 GWh/a (siehe zum Nachweis des Mindestenergieertrages in den einzelnen festzulegenden VREG Wind die entsprechenden Standortbezogenen Datenblätter in den Tabellen 9/1-9/56 in der Anlage) planungsrechtlich gesichert werden.